

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

## der Gemeinde Flörsbachtal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Flörsbachtal vom 26.10.2021 hat die Gemeindevorvertretung in der Sitzung vom 07.12.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Flörsbachtal folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Flörsbachtal beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Flörsbachtal vom 26.10.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind (u. a.) der Ehegatte, (Verwandte ersten und zweiten Grades) der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und nicht eingetragener Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und -kinder sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenengenanstalt, einem Heim, (einem Lager,) einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der (Direktor oder)

Leiter/-in (des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers) dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe /Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 10,00 €

Für jeden weiteren Tag 5,00 €

b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 15,00 €

(2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

Reinigung 30,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes, der Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab, werden ausschließlich von durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte ausgeführt. Die Kosten die der Friedhofsverwaltung von den beauftragten Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von den Gebührenpflichtigen an die Friedhofsverwaltung zu erstatten. Neben den tatsächlichen Kosten wird eine einheitliche Gebühr für die gemeindlichen Aufwendungen in Höhe von 100,00€ erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

  - a) in einer Urnenreihengrabstätte 250,00 €
  - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 250,00 €
  - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 250,00 €
  - d) in einem Feld für gekennzeichnete und anonyme Urnenbeisetzungen 250,00 €
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr - sowie an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 100% der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 250,00 €.

## § 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen, werden ausschließlich von durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte ausgeführt. Neben den tatsächlichen Kosten für die Umbettung wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 250,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (Wiesenurnengrab) in einem Feld für gekennzeichnete und anonyme Urnenbeisetzungen werden erhoben. 250,00 €
- § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**
- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 250,00 €
- b) Für jede weitere Grabstelle je 250,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 250,00 €.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für gekennzeichnete und anonyme Urnenbeisetzungen 250,00€

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Beauftragung eines Dritten die tatsächlichen Kosten und bei Räumung durch die Friedhofsverwaltung selbst:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten 300,00 €

bei Urnengrabstätten 200,00 €

2) bei Wahlgrabstätten 400,00 €

- c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 10,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 20,00 €

3) für die Dauer von 5 Jahren 50,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 10,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 10,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 28.11.2014 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 15.12.2021

*Frank Soer*

Frank Soer

Bürgermeister

